

99009052261000

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/172102/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99009052261000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Radioaktive Stoffe; Mitteilung bei Erwerb und Abgabe
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung; Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	14.10.2024

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/strlsv_2018/_85.html https://www.gesetze-im-internet.de/strlsv_2018/_85.html
Teaser	Betriebe, Firmen oder Einrichtungen, die mit sonstigen radioaktiven Stoffen umgehen, müssen den Erwerb und die Abgabe radioaktiver Stoffe an die zuständige Behörde melden.
Volltext	Der Inhaber einer Genehmigung zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen nach dem Strahlenschutzgesetz ist verpflichtet beim Umgang mit radioaktiven Stoffen den Erwerb oder die Abgabe radioaktiver Stoffe dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) innerhalb eines Monats als zuständige Behörde mitzuteilen. Die Art und Aktivität der Stoffe sind dabei mit anzugeben. Sonstige radioaktive Stoffe sind vor allem radioaktive Stoffe, die keine Kernbrennstoffe sind. Für den Umgang mit Letzteren wird eine Genehmigung nach dem Atomgesetz benötigt. Ausgenommen sind geringe Mengen Kernbrennstoffe, die unter bestimmten Voraussetzungen als sonstige radioaktive Stoffe gelten.
Erforderliche Unterlagen	Folgende Unterlagen sind einzureichen:im Falle des Erwerbs umschlossener radioaktiver Stoffe: Strahlerzertifikatbei der Abgabe von genehmigungsbedürftigen sonstigen radioaktiven Stoffen zur weiteren Verwendung: Empfangsbestätigungbei Abgabe als radioaktiver Abfall an die Sammelstelle Bayern für radioaktive Stoffe: Antrag und Begleitschein sowie das Begleitblatt der Landessammelstelle BayernBescheinigung zur Dichtheit und Kontaminationsfreiheit der Umhüllung
Voraussetzungen	Sie sind Inhaber einer Genehmigung zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen nach dem Strahlenschutzgesetz.
Kosten	keine

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	Die Meldung über Erwerb und Abgabe von sonstigen radioaktiven Stoffen ist beim LfU einzureichen. Die Mitteilung kann formlos per Post und/oder E-Mail oder elektronisch über den Assistenten zur Mitteilung über Erwerb und Abgabe von radioaktiven Stoffen erfolgen (siehe unter "Online-Verfahren") übermittelt werden. Das LfU prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und fordert gegebenenfalls Nachreichungen fehlender Unterlagen binnen angemessener Fristen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Der Erwerb und/oder die Abgabe sonstiger radioaktiver Stoffe ist dem LfU innerhalb eines Monats nach Erwerb oder Abgabe mitzuteilen.
weiterführende Informationen	https://www.lfu.bayern.de/strahlung/index.htm https://www.lfu.bayern.de/strahlung/index.htm
Hinweise	
Rechtsbehelf	keiner
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal